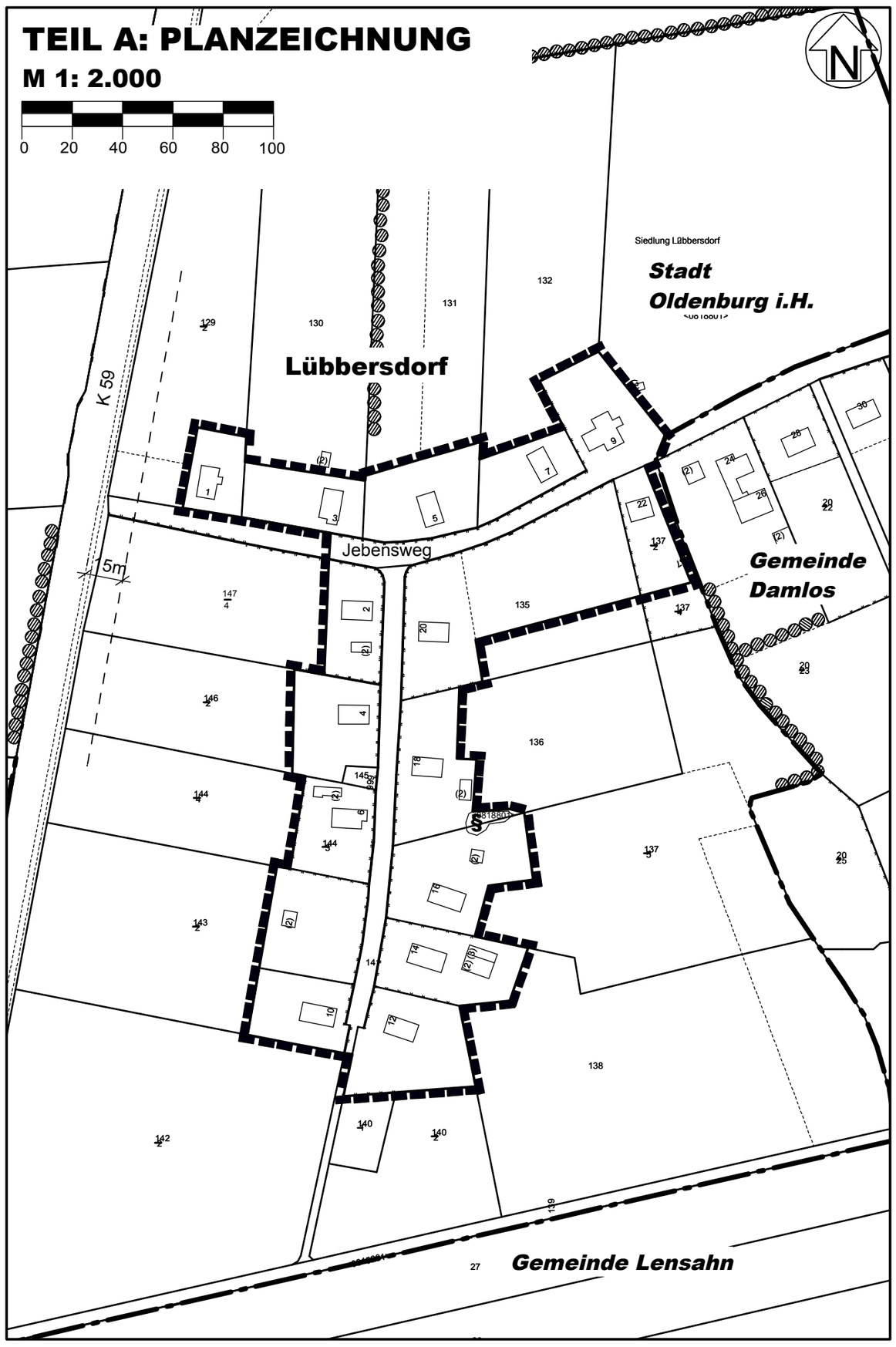
AUSSENBEREICHSSATZUNG NR. 1 DER STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 2.000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

		RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN		
■ ■ ■ ■	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER AUSSENBEREICHSSATZUNG	§ 35 Abs. 6 BauGB
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
○——○	VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
135	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
▭	VORHANDENE GEBÄUDE	
▨	VORHANDENER KNICK	§ 21 LNatSchG § 30 BNatSchG
§	GESCHÜTZTES BIOTOP	§ 21 LNatSchG § 30 BNatSchG
III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN		
——•——	GEMEINDEGRENZE	
- - - - - -	ANBAUFREIE ZONE - 15 m ZUR KREISSTRASSE-	

TEXT

Für den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird gem. § 35 Abs. 6 BauGB bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 2 des BauGB, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Dies gilt auch für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Oldenburg in Holstein durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB mit § 13 Ziffer 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oldenburg in Holstein vom 10.07.2014 folgende Außenbereichssatzung Nr. 1 für für das Gebiet Jebensweg in der Siedlung Lübbersdorf, zwischen der K 59 und der Gemeindegrenze zur Gemeinde Damlos, inklusive der südlich ausgerichteten Sackgasse des Jebenswegs, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1a) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, Behörden und Gemeinden sind gemäß § 13 Absatz 3 BauGB mit Schreiben vom 26.02.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

1b) Der Entwurf der Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.02.2014 bis zum 28.03.2014 während der Dienststunden nach § 13 Absatz 2 Halbsatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 19.02.2014 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten (Nord)" ortsüblich bekannt gemacht worden.

1c) Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.07.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

1d) Die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 10.07.2014 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Oldenburg in Holstein, 22.07.2014 Siegel (Martin Voigt) - Bürgermeister -

2) Die Außenbereichssatzng nach § 35 Abs. 6 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oldenburg in Holstein, 25.07.2014 Siegel (Martin Voigt) - Bürgermeister -

3) Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 14.08.2014 durch Abdruck in den den „Lübecker Nachrichten (Nord)" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 214 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Aussenbereichssatzung Nr. 1 ist mithin am 15.08.2014 in Kraft getreten.

Oldenburg in Holstein, 18.08.2014 Siegel (Martin Voigt) - Bürgermeister -

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Ausfertigung

AUSSENBEREICHSSATZUNG NR. 1 DER STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN

für das Gebiet Jebensweg in der Siedlung Lübbersdorf, zwischen der K 59 und der Gemeindegrenze zur Gemeinde Damlos, inklusive der südlich ausgerichteten Sackgasse des Jebenswegs

ÜBERSICHTSPLAN
M 1: 10.000

Stand: 10. Juli 2014

